

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen und bei Zulassung zur Wahl sein Name in einer Liste zu vermerken.

§ 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,

1. wer als Kriegs- oder Naziverbrecher oder wegen eines Angriffes auf die politischen Grundlagen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung unter Anklage steht oder verurteilt worden ist, soweit er nicht unter das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBI. S. 59) fällt;
2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
3. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

§ 6

In der Ausübung ihres Wahlrechtes sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV. Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 7

Wahlgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Länder,
3. die Stadt- und Landkreise,
4. die Gemeinden.

§ 8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernennt seinen stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses zu den Wahlen der Volkskammer.

§ 9

(1) Wahlleiter des Landes ist der Minister des Innern des Landes. Der Minister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Landes obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl für den Landtag.

§ 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Landrat, Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Die Landräte und Oberbürgermeister ernennen ihre stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Den Wahlleitern der Land- und Stadtkreise obliegen die Durchführung des Verfahrens über die

Einreichung von Wahl Vorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zu den Kreistagen und zu den Stadtverordnetenversammlungen.

§ 11

(1) Wahlleiter in den Gemeinden ist der Bürgermeister; er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Gemeinde obliegen die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Vorprüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Gemeindevertretung.

§ 12

(1) Der Wahlleiter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Formulare für die Wahlprotokolle, Wählerlisten, Berichte u. ä.;
2. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe;
- 3. die Kontrolle und Überprüfung der technischen Wahlvorbereitungen.**

(3) Dem Wahlleiter des Landes obliegen insbesondere die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Land- und Stadtkreise und Gemeinden.

(4) Den Wahlleitern der Land- und Stadtkreise und der Gemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Wählerlisten;
2. Auslegung von Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
3. Abschluß der Wählerlisten und Einsendung an den Wahlvorsteher;
4. Bildung der Wahlbezirke;
5. Bestimmung der Wahlräume und deren würdige Ausgestaltung;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes.

V. Wahlausschüsse

§ 13

(1) Für die Wahl werden spätestens 40 Tage vor der Wahl Wahlausschüsse gebildet:

1. für die Republik durch die Regierung der Republik;
- 2. für das Land durch die Landesregierung;**
3. für die Land- und Stadtkreise durch den Rat des Kreises bzw. durch den Rat der Stadt;
- 4. für die Gemeinden durch den Rat der Gemeinde.**

(2) Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Landtagen sollen die Wahlausschüsse bereits 60 Tage vor der Wahl gebildet sein.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, mindestens sechs Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten und einem